

Update zu aktuellen  
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 9,  
November 2019

**HGB direkt**

**pwc**

## **FAB des IDW: Handelsrechtliche Auswirkungen der IBOR-Reform**

### **Aktueller Anlass**

Finanzielle Verträge – z.B. Wertpapiere, Darlehensverträge oder Derivate – enthalten als wesentlichen Bestandteil vielfach sogenannte **Referenzzinssätze**, d.h. Zinssätze, auf deren Grundlage die Konditionen festgelegt werden, zu den sich Marktteilnehmern untereinander Geld leihen. Dazu zählen Zinssätze wie der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) oder der EONIA (Euro Overnight Index Average).

Um die Integrität und Zuverlässigkeit dieser Referenzzinssätze sicherzustellen, werden bestimmte Referenzzinssätze derzeit reformiert (sog. „**IBOR-Reform**“). Dies kann entweder bewirken, dass ein unverändert bezeichneter Referenzzinssatz künftig anders ermittelt wird (so z.B. EURIBOR) oder dass ein bisheriger Referenzzinssatz durch einen neuen ersetzt wird (so z.B. EONIA durch €STR). Die IBOR-Reform kann sich auf die betroffenen Verträge unterschiedlich auswirken, insb. in Form einer Änderung der Vertragskonditionen, der Anwendung einer bereits bestehenden sog. Fallback-Klausel oder einer bloßen Änderung der Methodik der Zinsermittlung.

Zu den handelsbilanziellen Folgen dieser IBOR-Reform auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten dem Grunde nach hat der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des IDW zusammen mit dem Bankenfachausschuss (BFA) des IDW den **Rechnungslegungshinweis** „Handelsbilanzielle Folgen der Änderung bestimmter Referenzzinssätze („IBOR-Reform“) für Finanzinstrumente“ (IDW RH FAB 1.020) verabschiedet. Dieser wurde am 8. November 2019 in der Zeitschrift „IDW Life“ veröffentlicht.

### **Auswirkungen**

#### **1. Abschluss**

##### **a) Freistehende Finanzinstrumente**

Ändert sich bei freistehenden (= nicht in eine Bewertungseinheit einbezogenen) **originären** variabel verzinslichen Finanzinstrumenten (z.B. Wertpapieren oder Darlehensverbindlichkeiten) ausschließlich der Referenzzinssatz und bleiben alle anderen wesentlichen Merkmale (z.B. Gläubiger bzw. Schuldner, Währung und Laufzeit) unverändert, sind sie mangels Änderung ihres Charakters als variabel verzinsliches Finanzinstrument und des wirtschaftlichen Eigentums bzw. der rechtlichen Verpflichtung nicht auszubuchen. Dies gilt

sowohl für Vermögensgegenstände wie auch für Verbindlichkeiten (vgl. IDW RH FAB 1.020 Tz. 7-9).

Gleiches gilt für Vermögensgegenstände und Schulden aus freistehenden **derivativen** Finanzinstrumente (z.B. eine Drohverlustrückstellung in Höhe des negativen Marktwerts eines Zinsswaps) (vgl. IDW RH FAB 1.020 Tz. 10-12).

#### **b) Finanzinstrumente in Bewertungseinheiten**

Variabel verzinsliche originäre und derivative Finanzinstrumente dürfen unter den Voraussetzungen des § 254 HGB als Grundgeschäft und/oder Sicherungsinstrument in eine Bewertungseinheit für bilanzielle Zwecke einbezogen werden. Eine solche Bewertungseinheit darf nur in den in IDW RS HFA 35 Tz. 47 genannten Fällen aufgelöst werden. Sie ist deshalb trotz einer (künftigen) Änderung des Referenzzinssatzes fortzuführen, es sei denn, es kann nicht mehr von einer prospektiven Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung ausgegangen werden. Bei dieser prospektiven Beurteilung der Wirksamkeit dürfen absehbar vorübergehende Verringerungen der Wirksamkeit aufgrund eines zeitlichen Versatzes der Anpassungstermine der Referenzzinssätze für das Grundgeschäft und das Sicherungsinstrument außer Acht bleiben. Damit sind bestehende Bewertungseinheiten in aller Regel **fortzuführen** (vgl. IDW RH FAB 1.020 Tz. 13 f.).

#### **c) Ausgleichszahlung**

Hat aufgrund der Änderung des Referenzzinssatzes eine Ausgleichszahlung zu erfolgen, ist der entsprechende Anspruch bzw. die entsprechende Verpflichtung im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs bzw. der Verpflichtung **ergebnisneutral** zu erfassen, unter den Voraussetzungen des § 250 HGB als (aktiver oder passiver) Rechnungsabgrenzungsposten. Besteht ein Ansatzwahlrecht oder ein entsprechender Ermessensspielraum, ist dessen Ausübung im **Anhang** zu erläutern (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB) (vgl. IDW RH FAB 1.020 Tz. 17).

#### **d) Besonderheiten bei Instituten**

Kreditinstitute müssen Änderungen der Zinszahlungsströme aufgrund der Änderung von Referenzzinssätzen bei der Ermittlung einer eventuellen Drohverlustrückstellung im Rahmen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des **Bankbuchs** (IDW RS HFA 3 n.F.) berücksichtigen (vgl. IDW RH FAB 1.020 Tz. 15 f.).

### **2. Lagebericht**

IDW RH FAB 1.020 enthält keine Aussagen zur Lageberichterstattung. FAB und BFA weisen allerdings in einer gemeinsamen Verlautbarung vom 22. Januar 2019 darauf hin, dass wesentliche (Einzel-)Risiken, die für das bilanzierende aus der Änderung der Referenzzinssätze entstehen, im Lagebericht darzustellen sind. Dies gilt unverändert.

## **Handlungsbedarf**

Da IDW RH FAB 1.020 keinen konkreten Zeitpunkt nennt, ab dem die Verlautbarung erstmals anzuwenden ist, ist sie ab dem Veröffentlichungszeitpunkt in der Zeitschrift „IDW Life“ zu beachten, d.h. die genannten handelsbilanziellen Folgen gelten **ab sofort**. Tatsächliche Auswirkungen dürften sich aktuell aber nur in seltenen Fällen ergeben.

---

## ***Ansprechpartner***

**Guido Fladt**

Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@pwc.com](mailto:g.fladt@pwc.com)

**Dr. Bernd Kliem**

Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@pwc.com](mailto:bernd.kliem@pwc.com)

**Peter Flick**

Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@pwc.com](mailto:peter.flick@pwc.com)

**Dirk Rimmelspacher**

Tel.: +49 69 9585-3153  
[dirk.rimmelspacher@pwc.com](mailto:dirk.rimmelspacher@pwc.com)

**Dr. Angelika Meyding-Metzger**

Tel.: +49 69 9585-2572  
[angelika.meyding-metzger@pwc.com](mailto:angelika.meyding-metzger@pwc.com)

**Christian Mertes**

Tel.: +49 69 9585-6381  
[christian.mertes@pwc.com](mailto:christian.mertes@pwc.com)

---

## ***Bestellung***

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: [pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com).

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:  
[www.pwc.de/hgb-direkt](http://www.pwc.de/hgb-direkt).

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese über folgenden Link abonnieren:  
[www.pwc.de/ARTalks](http://www.pwc.de/ARTalks).

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:  
[Unsubscribe\\_HGB\\_direkt@de.pwc.com](mailto:Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com).